

## Erläuterungen zur Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung können Sie schriftlich im Voraus festlegen, welche medizinischen Maßnahmen Sie ablehnen, falls Sie Ihren Willen nicht mehr äußern können.

**Sie können festlegen, ob Ihre Patientenverfügung nur für auf der Seite 2 genannten Situationen gelten soll, oder ob Sie grundsätzlich bestimmen wollen, welche Maßnahmen unterbleiben sollen (S3)**

Das gilt auch für den Fall, dass Sie in ein **Koma** fallen sollten. Hier können Sie bestimmen, wie lange es aufrecht erhalten werden soll und ob in diesem Fall weitere lebensbedrohliche Erkrankungen behandelt werden sollen. (Seite 2)

Auf diese Weise nehmen Sie Einfluss auf die spätere ärztliche Behandlung und nehmen Ihr Selbstbestimmungsrecht wahr.

Ihre allgemeine persönliche Einstellung zu Sterben und Tod drücken Sie handschriftlich auf der Seite 2 aus. Sie sind eine **Richtschnur** für die Entscheidungen durch die bevollmächtigte Person bzw. der Ärzte.

Ihre konkreten Verfügungen in Hinblick auf eine Operation oder während einer akuten Erkrankung) verfügen Sie **verbindlich** auf Seite 3. Diese Verfügungen sollen möglichst konkret sein und ggf. mit Ihrem Arzt besprochen werden. In jedem Fall ist der behandelnde Arzt an Ihren Willen gebunden, bzw. an den mutmaßlichen Willen, wenn die Situation unklar ist.

**Organspende:** Organe können unabhängig vom Alter medizinisch wertvoll sein. Damit ein Organ entnommen werden kann, muss der Körper durch Apparate funktionsfähig erhalten werden. Nach der Entnahme gilt wieder die Patientenverfügung, d.h. die Apparate werden abgeschaltet.

Teilen Sie Ihren Angehörigen und vor allem Ihrer Vertrauensperson Ihren Willen mit und besprechen Sie diese Verfügung mit ihnen.

Der **Ökumenische Hospizverein** steht Ihnen gern zur Beratung zur Verfügung (Tel 06124-508888). Auch raten wir, Ihre Patientenverfügung mit Ihrem **Hausarzt** zu besprechen, die Erklärung (S.4) unterschreiben zu lassen und ein Exemplar bei ihm / ihr zu hinterlegen.

Ihre **Unterschrift** ist unbedingt erforderlich und sollte alle 2-3 Jahre erneuert werden. Auch Ergänzungen Ihrer Verfügung müssen von Ihnen unterschrieben werden. Sinnvoll ist, diese Patientenverfügung mit einer **Vorsorgevollmacht** zu kombinieren.

### Aufbewahrung

Legen Sie die Patientenverfügung zu Ihren persönlichen Unterlagen und geben der bevollmächtigten Person ein **Zweitexemplar**. Weitere **Kopien** können beim Hausarzt, beim Amtsgericht oder bei Angehörigen hinterlegt werden.

Vor einem Krankenhausaufenthalt sollte eine Kopie für die Krankenunterlagen zur Verfügung stehen.

Das **Kärtchen** mit dem Hinweis auf die Patientenverfügung/Vorsorgevollmacht sollten Sie bei Ihren Ausweispapieren aufbewahren.